

MUSTERPFLICHTENHEFT PATROUILLEURE

A. Ausbildung

1. Ausweis

Zur Berufsausübung braucht der Patrouilleur einen gültigen Patrouilleurausweis der SBS.

2. Eigenverantwortung

Der Patrouilleur ist für den Besuch der regionalen Wiederholungskurse selbst verantwortlich. Die Absolvierung der Wiederholungskurse ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Patrouilleurausweises.

B. Reglementierung

Die nachfolgenden Bestimmungen und Richtlinien sind integrierender Bestandteil des Pflichtenheftes und für den Patrouilleur verbindlich:

1. Verkehrssicherungspflicht

- Die Verkehrssicherungspflicht auf Schneesportabfahrten, Richtlinien mit Erläuterungen, Fünfte, neu bearbeitete Ausgabe 2006 (Seilbahnen Schweiz, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6; www.seilbahnen.org).
- Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten, Ausgabe 2006 (Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten, c/o bfu, Laupenstrasse 11, 3001 Bern; www.skus.ch)

2. Sprengung

- Sprengstoffgesetz und Sprengstoffverordnung (SR 941.41 und 941.411)
- Unterlagen zum Sprengen (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Sprengwesen, Effingerstrasse 27, 3003 Bern)

3. Rettung

- Unterlagen zum Einsatz Rettungshelikopter (REGA, Postfach 1414, 8058 Zürich-Flughafen)
- Unterlagen zum Funkverkehr (BAKOM, Zukunftsstrasse 44, 2501 Biel)

4. Bundesgesetze

- Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)
- Strafgesetzbuch (SR 311.0)

5. Unternehmung

- Betriebsreglement und Sicherheitsdispositiv
- Interne Weisungen und Reglemente

C. Aufgaben

Der Patrouilleur ist Gehilfe / Stellvertreter des Pisten- und Rettungschefs. In den Aufgabenbereich des Patrouilleurs fallen allgemein der Unterhalt und die Pflege von Pisten, Abfahrtsrouten und Schneesportwegen, deren Schutz vor alpinen Gefahren und Hindernissen und Gefahrenstellen, die Rettung von Personen sowie der Ordnungsdienst. Diese Bereiche beschlagen unmittelbar Fragen der Sicherheit und Gesundheit der Anlagenbenützer. Der Patrouilleur hat sich die Wichtigkeit seiner Aufgaben stets vor Augen zu halten und sie gewissenhaft zu erfüllen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verkehrssicherungspflichten

- Markierung von Pisten, Abfahrtsrouten und Schneesportwegen
- Sicherung von Pisten, Abfahrtsrouten und Schneesportwegen vor alpinen Gefahren und Hindernissen sowie anderen Gefahrenstellen
- Kontrolle und Instandhaltung von Markierungen und Signalisationen
- Technische Kontrolle und Schlusskontrolle auf Pisten und Schneesportwegen
- Kontrolle von Markierungen und der vorhandenen Signalisation auf Abfahrtsrouten
- Schliessung von Pisten, Abfahrtsrouten und Schneesportwegen gemäss Weisung des Vorgesetzten bei Schneemangel, Lawinengefahr oder anderen gefährlichen Situationen

2. Rettungsdienst

Der Patrouilleur hat verunfallten oder sonstwie hilfebedürftigen Abfahrtsbenützern erste Hilfe zu leisten und den sachgemässen Abtransport auszuführen oder ausführen zu lassen. Erste Hilfe soll grundsätzlich im Einverständnis mit dem Verletzten geleistet werden.

Der Patrouilleur hat die Tatbestandsaufnahme insofern zu erleichtern, als er nach Möglichkeit die Personalien der am Unfall beteiligten Sportler und allfälliger Zeugen aufnimmt. Vorrangig ist indes der Abtransport des Verletzten, es sei denn, dieser ersucht um Vornahme der Tatbestandsaufnahme.

Der Patrouilleur muss nach dem Einsatz das Rettungsmaterial kontrollieren und reetablieren.

3. Ordnungsdienst

Der Patrouilleur hat fehlbare Wintersportler anzuhalten, sie auf ihr nicht regelkonformes Verhalten aufmerksam zu machen und zu verwarnen, mit dem Hinweis, dass weiteres Fehlverhalten zum Ausweisentzug führen kann. Gleichzeitig ist der Fahrausweis zu kennzeichnen. Im Wiederholungsfalle oder bei besonders krassem erstmaligem Fehlverhalten, ist der Fahrausweis abzunehmen und bei der Bahnverwaltung zu hinterlegen.

Dieses Vorgehen stützt sich auf die Verordnung über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportverordnung), wonach ein Fahrausweis entzogen werden kann, wenn Personen Dritte offensichtlich gefährden, indem sie sich rücksichtslos verhalten, einen lawinengefährdeten Hang befahren, Weisungs- und Verbotstafeln missachten oder sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und Rettungsdienst widersetzen.

Werden durch das Fehlverhalten andere Pistenbenutzer konkret gefährdet, ist zudem Anzeige wegen Störung des öffentlichen Verkehrs nach Art. 237 StGB zu erstatten.

4. Weiteres

Der Patrouilleur ist für den Unterhalt des Markierungs-, Signalisations- und Informationsmaterials und der Räume des Pisten- und Rettungsdienstes besorgt.

D. Pflichten

1. Betrieb

1.1 Einsatzbereitschaft

Der Patrouilleur muss während der Arbeitszeit im Gelände immer einsatzbereit sein.

1.2 Andere Aufgaben

Sofern es die Hauptaufgabe erlaubt, ist der Patrouilleur verpflichtet, sich zu anderen Arbeiten einsetzen zu lassen.

1.3 Rapport

Die Teilnahme an den internen Rapporten ist für den Patrouilleur obligatorisch.

1.4 Prüfung der Geräte

Der Patrouilleur hat die Funktionsfähigkeit der Geräte zu prüfen – vor dem Arbeitsbeginn und vor dem Rettungseinsatz.

1.5 SOS-Stationen

Der Patrouilleur reinigt täglich die SOS-Stationen gemäss den Weisungen des Vorgesetzten.

2. Unfälle

2.1 Meldung

Der Patrouilleur muss seinem Vorgesetzten jeden Unfall melden, schwere und ungewöhnliche Unfälle sind sofort zu melden.

2.2 Such- und Rettungsaktionen

Der Patrouilleur ist zur Mitwirkung bei einer Such- und Rettungsaktion verpflichtet, auch nach Arbeitsschluss.

3. Person

3.1 Leistungsfähigkeit

Der Patrouilleur sorgt für seine Leistungsfähigkeit. Er muss ausgeruht zur Arbeit erscheinen. Während der Arbeitszeit ist ihm der Konsum von Alkohol und/oder Betäubungsmitteln strikte untersagt.

3.2 Kenntnis des Geländes

Der Patrouilleur muss sein Einsatzgebiet kennen, die Topographie muss ihm vertraut sein.

E. Rechte

1. Ausbildung

1.1 Regionale Kurse

Der Patrouilleur ist berechtigt, an regionalen Wiederholungs- und Weiterbildungskursen teilzunehmen.

1.2 Kurskosten und Lohn

Der Patrouilleur hat das Recht auf Bezahlung der Kurskosten durch den Arbeitgeber und auf Entlohnung während der Kursteilnahme mindestens zu den Normalansätzen.

1.3 Arbeitszeit

Die notwendige Zeit zum Kursbesuch wird dem Patrouilleur vom Arbeitgeber gewährt.

2. Arbeitskleidung und Ausrüstung

2.1 Erhalt

Die Arbeitskleidung wird vom Arbeitgeber gestellt. Das Zurverfügungstellen weiterer Ausrüstung richtet sich nach dem Arbeitsvertrag.

2.2 Bezug

Der Patrouilleur hat das Recht auf verbilligten Bezug der Ausrüstung (ASMAS-Angebot).

3. Vorschlagsrecht

Der Patrouilleur kann (und soll) seinem Vorgesetzten jederzeit Vorschläge zur Verbesserung des Pistenverlaufs, der Signalisation etc. unterbreiten, um den Sicherheitsstand für die Anlagebenutzer zu erhöhen

Die Unternehmensleitung behält sich vor, das vorliegende Pflichtenheft zugunsten der Sicherheit des Betriebes oder Dritter entsprechend zu ändern. Der Patrouilleur ist vorgängig über Änderungen zu orientieren.

Dem Angestellten ist ein beidseitig unterzeichnetes Pflichtenheft auszuhändigen.

Ort und Datum:

Der Patrouilleur

Der Pisten- und Rettungschef

Der direkte Vorgesetzte
(z.B. Betriebsleiter)